

an. In ihren Adern pulsierte noch jenes gute eisenhaltige Blut, dem man nicht mit Stahlbrunnen nachzuhelfen braucht. Studenten, Künstler, Jünglinge von den besten Familien und gebildeten Ständen waren aus den reinsten Motiven und aus einem durchaus edlen Enthusiasmus unter die Fahne getreten. Renommierte Maulhelden wurden in diesem Corps nicht geduldet, und jene „Waare von Osenhockern“, die „Bullenkalb und Schimmeleg“ Sir John'scher Tradition hat man wohl in neuer Auflage unter den Geprägten der Volkswehr in der Pfalz und in Baden hie und da wahrgenommen — im Koldinger Lager existierten sie nicht. Ueber den Muth, mit welchem die jungen Recken vom 9ten Bataillon ins Feuer gingen, herrschte in der Armee nur eine Stimme. Man bezeichnete sie gewöhnlich mit der Benennung der „v. d. Tann'schen.“ Der Name dieses Führers der Freiwilligen von 1848 hatte im Land einen Klang, wie der einer Trompete von edelstem Metall, und ich glaube überhaupt, daß kein Kriegername der Gegenwart in Deutschland populärer geworden ist. Der Bürger von Altona, der Bauer des Marschlandes sprach vom v. d. Tann, und wenn man in politischen Gesprächen um Namen verlegen war, welche die Zeit nicht abgenutzt, der Partegeist nicht niedergenagt hatte, so ward stets nur der einzige genannt. Seine Freiwilligen pflegten an ihm besonders die wohlthuende Wirkung seiner Persönlichkeit zu rühmen, und daß er es auch so gut verstanden, durch eine glückliche Mischung von Ernst und Gemüthlichkeit gute Mannszucht einzuführen und doch die Liebe des Soldaten zu gewinnen, und doch die Begeisterung seines Corps zu erhalten. Die Gegenwart ist so wenig reich an wirklichen Helden! Wie gern wärmt sich das Nationalgefühl an so einem ritterlichen Charakter von einem deutschem Gepräge, der sein Volk liebt und die Zeit begreift!

Bevor ich nach dreitägigem Aufenthalt das Koldinger Lager verließ, galt ein letzter Gang der Todtenhau im Rathause. In den weißen Säulen dieses Gebäudes lagen die Leichen der im Straßenkampf Gefallenen ausgestellt. Deutsche und Dänen lagen versöhnt beisammen, viele mit klaffenden Wunden. Die bla-

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

sen Gesichter zum Theil von friedlichsten Ausdruck, zum Theil auch verstellt und verzerrt durch Schmerz und Todeskampf oder durch die aufgeregte Leidenschaft des Geschehens. Eine rührende Episode war die Ankunft einiger Familienväter aus Kiel und Schleswig, welche Söhne im Heere hatten, und gleich nach empfangener Nachricht vom Koldinger Kampfe herbeigeeilt kamen, um zu sehen was aus ihnen geworden. Ich sah einen Mann die Treppenstufen des Rathauses hinaufsteigen, und mit Mühe seine innere Bewegung unterdrücken als er in den Leichensaal trat und einen forschenden Blick auf die leblosen Kreuzer warf. Man merkte ihm die Angst und die Mühe an, Fassung zu erkämpfen. Mit jedem Saal, den er durchwandert hatte, ward seine Miene sichtbar leichter. Sein Sohn war nicht unter den bleichen Gestalten, und er fand ihn bald darauf frisch und gesund an den Vorposten wieder. Ich machte mit demselben Mann, einem stillen einfachen Bürger der Stadt Schleswig, die Rückfahrt nach Hadersleben. Wir sprachen unterwegs von den schmerzlichen Verlusten so mancher Familien, von dem geistvollen jungen Eggers von Altona, von dem blühenden Sohn des Justizraths Jasper aus Schleswig, welche mit der Todeswunde auf Brust und Stirne geblieben waren. „Ich danke Gott — sagte mein Reisegesährte — daß er meinen Sohn erhalten hat, und daß ich seiner Mutter dies melden und ihr zugleich sagen kann, wie brav er sich benommen und wie sein Hauptmann mir ihn als einen tüchtigen Burschen gerühmt hat. So möchte ich's immer von ihm hören, und ich habe ihm auch wiederholt gesagt, daß er ferner seine Schuldigkeit thue. Wäre er geblieben, wir würden ihn beweint haben, denn er ist ein guter Sohn. Aber wir hätten uns auch getrostet, wie sich die Eltern des Eggers und des Jasper trösten werden, denn sie sind gefallen für die beste Sache.“ Der sonst kühle, wortkarge und sehr bürgerliche Mann sprach diese Worte mit auffallender Wärme aus, und ich dachte an den Prediger von Wakefield, wie er seinen ausziehenden Sohn gesegnet, und an den alten Schotten Seyward, der dasselbe nur mit andern Worten gesagt:

„Hätt' ich der Söhn' so viel als Haar' ich habe,  
Ich wünschte keinem einen schöneren Tod.“

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 92.

Freitag den 22. November

1850.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal; Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr., bei Inseraten, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, 3 kr.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In mehreren selbst erst in neuester Zeit stattgehabten Brandfällen ist nach höchster Wahrscheinlichkeit das Feuer durch Selbstentzündung feucht eingebrochen, nicht gelüsteten Dehmds, oder Klechein's entstanden.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, den Angehörigen ihres Bezirks ohne Verzug auf die Bestimmungen der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 Abtheilung C. §. 111 und Abthlg. G aufmerksam zu machen, und zu der nöthigen Sorgfalt dringend aufzufordern.

Den 18. November 1850.

K. Oberamt, Strölin.

### Oberurbach.

**Gingestellter Hund.**  
Am lebti vergangenen Samstag hat sich hier ein weißer Pudelhund eingestellt. Der Eigentümer dieses Hundes wird nun aufgefordert, denselben binnen 15 Tagen gegen Erfahrt der Fütterungs- und Einrückungs-Kosten zur Hand zu nehmen; widerfalls über den fraglichen Hund weiter verfügt werden wird.

Den 19. November 1850.

### Schultheißenamt.

### Oberurbach. Schildwirthschafts- und Güterverkauf.

Die — zur Gantmasse des Bernhard Schlotterer Kronenwirths dahier gehörige Liegenschaft, als: das Wirthschaftsgebäude zur Krone nebst 15½ Rüthen Garten beim Haus, 2 Viertel 15½ Rüthen Necker, 2½ Viertel 16½ Rüthen Wiesen, 1 M. 2 B. Baumgut und Auehalden und

½ Viertel 14 Rüth. Länden (als Meß), ist vermög oberamtsgerichtlicher Anordnung nach den Vorschriften des Executions-Gesetzes zum Verkauf zu bringen, und es kommen diese Realitäten am

Samstag den 23. d. Mis.

Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathaus zum ersten mal in Ausschreibung; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 17. November 1850.

Schultheißenamt.

### Lorch.

**Bau- und Sägholz-Verkauf**  
Aus dem Gemeindewald Haidenäkerle beim Klozenhof werden am Montag den 2. Dezember von Vormittags 9 Uhr an ca. 200 Stück schöne Bauholz-Stämme und Säglöhe im Ausschreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Zusammenkunft findet bei Pfugwirth  
Weller auf dem Klosterhof statt.  
Den 15. November 1850.  
Schultheißenamt.  
Seeger.

### Privat-Anzeigen.

#### Schorndorf.

#### Giuladung.

Um die Wirksamkeit des Bezirkswohlthärtigkeitsvereins neu zu beleben, soll am nächsten Montag den 25. d. M. Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathause wiederum eine Plenarversammlung abgehalten werden, wozu alle welche sich für die Armenfrage interessiren eingeladen sind, und wobei insbesondere Vorschläge zur Abstellung des so sehr lästigen und verderblichen Bettels gemacht werden sollen.

Im Namen des Ausschusses  
Diac. Frank, Schriftführer.

#### Schorndorf.

Auf mehrseitiges Verlangen ist das große Panorama auf dem Marktplatz am nächsten Sonntag unwiderrücklich zum lebendigen zu sehen. Eintrittspreis 6 kr., für Dienstboten und Kinder 3 kr.

Es ladet ergebenst ein

A. Bührlein, Maler aus Ulm.

### Mannichfältiges.

Die „Leipziger Zeitung“ sagt in einem Korrespondenz-Artikel aus Wien vom 11. Nov.: „Der württembergische Gesandte, Hr. v. Linden, hatte gestern eine lange Konferenz auf dem auswärtigen Ministerium. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres, als die nunmehr eingetretene Eventualität einer österreichischen Intervention. Die Auflösung der Landesversammlung und die Rückkehr zu der alten vermärzlichen Verfassung lässt in jenem Lande Zustände erwarten, die den hessischen ähnlich sind. Auch hat die Regierung verkündt, dass sie auf die Armea kein unbedingtes Vertrauen zu schenken vermöge; das Volk sei zu systematisch durchwühlt, also dass sich vom Wege der Verständigung etwas hoffen lasse.“

Altens, 15. Nov. Raum ist eine Bild-chen Freiwilliger eingetreten, so hören wir und ohne Bewegungen der Armeen gestern war die ganze Linie alarmirt und es fand ein nicht unbedeutendes Vorpostenkampf in der Gegend von Eckernförde statt. 4 — 6 Gefangene wurden in Flensburg und Kiel eingefangen, wogegen die Dänen einen schleswig-holsteinischen Offizier zum Gefangenen gemacht haben. Unsere Avantgarde hat bei der gestrigen Affaire wieder Kochendorf besetzt und soll es noch inne haben.

### Das schwarze Buch in Warschau.

Die geheime Polizei ist im russischen Reiche so verbreitet, als die Fänge des Doppelagents reichen, und gewisse zarte Spuren davon finden sich sogar in den isolierten Flächen Sibiriens. Aber nirgends hat sie eine so feine und raffinirte Organisation gewonnen, wie in dem Großfürstenthum Litauen und dem Königreich Polen. Da sind eine Menge hohe Staatschärgen ausschließlich in diesem sauberen Theile der Regierung beschäftigt; besonders Amtier, in verschiedenen Amtern besondere Bureaus, sitzende und reisende Beamte, gewisse Truppenabteilungen, z. B. Gendarmerie, wo man keine Person aufnimmt, ohne sie einer genauen Prüfung unterworfen zu haben. Das Heer der geheimen Diener vom Civil ist aber so stark, dass man damit eine recht hübsche Stadt bevölkern könnte. Der gewöhnlichen Spione im Königreiche sind nach amtlicher Angabe nahe an fünftausend und im Großfürstenthum ziemlich ebenso viel. Nach der letzten Affaire der Pole im Jahre 1846, welche Graf Potocki unsinniger Weise veranlaßte, vermehrte sich dieses schleichende Heer auf eine so entsetzliche Weise, dass einige Kaffe- und Bierstuben von ihren Inhabern für eine unbestimmte Zeit geschlossen werden mussten. Die Spione legten sich in so großer Anzahl von früh bis zum Abend in diese Lokale, dass sich keiner der reellen Gäste mehr hineinwagte.

Der Centralpunkt der geheimen Bewachung in Polen ist das Bureau des Polizeimeisters. Mit diesem stehen alle Amtier, welche mit

dem Polizeiwesen, sowohl für das In- als Ausland, zu thun haben, ferner das Postamt, die Censur-Kommission, die Bank und Schatz-Kommission, welche über die Vermögensverhältnisse jedes Grundbesitzers die genauste Auskunft geben können, das Municipalgericht, alle Gouvernial- und Kriminalgerichte, selbst das an einen Juden verpachtete Zollamt, ferner alle Bureaus der Gouvernatores in der engsten Verbindung, so dass das Bureau des Polizeimeisters zu Warschau von der gesammten Bevölkerung des Königreichs die allgemeinste Kenntnis hat, und ähnliche Fragen beantworten kann, welche sonst außer dem Einzelnen, den sie zumeist angehen, vielleicht kein Wesen auf Erden beantworten könnte. Kein Fremder darf beim March über die Gränze glauben, dass man von diesem Schritte nicht schon im Bureau des Polizeimeisters unterrichtet sei, oder doch früher unterrichtet seyn werde, als er die Hauptstadt des Landes erreicht habe. Ist der Fremde ein Mann von Bedeutung oder eine Person, über deren politische Bedeutung man sich Gedanken machen kann, so erhält das Bureau des Polizeimeisters schon durch den Gesandten, welcher den Pass visierte, Meldung. Ist die Person unbedeutender Art, so wird doch ihr Uebertritt über die Gränze von dem Gränzamte gemeldet.

In der Abteilung für geheime Bewachung des Polizei-Bureaus befindet sich neben anderen seltsamen Hilfsmitteln auch das berüchtigte schwarze Buch. Die Fremden, welche nach Warschau kommen und von diesem Buche sprechen hören, glauben Fabeln zu hören und belächeln gewöhnlich das phantastische Missbrauen der Einheimischen. Allein die Gerüchte von diesem Buche sind in der Hauptsache nicht übertrieben. Es ist eine einfache Liste der Bevölkerung des Königreichs, welche einen ziemlich großen Folioband bildet. Die Seiten sind in Rubriken gespalten, von denen die erste den Namen enthält. Die zweite gibt Auskunft über das Vermögen des genannten und bezeichnet das Grundgesetz nach der Nummer des Registers, welches in der Schatz-Kommission gehalten wird. Eine andere Rubrik gibt Nachweis über die auf

dem Grundstück lastenden Hypotheken und Bedingungen. Bewegliches Vermögen, welches in Mobilien besteht, ist nach dem ungesährten Werthe aufgezeichnet, und der Ort, an welchem es sich befindet, genau angegeben. Mit besonderer Sorgfalt sind die verliehenen Kapitalien verzeichnet, und es erscheint oft den Kapitalisten unbegreiflich, wie man im Bureau des Polizeimeisters wissen kann, wie viel Kapitalien sie verliehen haben und an wen. Es ist dies aber eine sehr natürliche Folge der Verbindung mit dem Municipalgericht und der Schatz-Kommission. Leicht der Vermögende irgend jemand ein Kapital, so lässt er es natürlich gerichtlich zur Hypothek eintragen und dies geschieht durch das Municipalgericht, schon am anderen Tage kann er im geheimen Bureau des Polizeimeisters die nötigen Notizen darüber finden. Daher hat man sich oft, wenn man auf das nicht Zusammenhängen der Pleiter rechnete, bei Prozessen, welche auf Konfiskation hinauslaufen, bitter in der Hoffnung getäuscht, dass man doch diesen oder jenen Theil des Vermögens resten werde. In den meisten Fällen waren die Kriminalgerichte durch das Polizeibureau so gut unterrichtet, dass sie dem Konfiscirungs-Dekret die genaueste Verzeichnung aller Vermögenstheile vom ersten bis zum letzten, wie zerstückt und zerstreut sie auch liegen mochten, beifügen konnten. Damit Niemand sein Vermögen verborgen könne, ist die Anordnung getroffen, dass keine ohne Vermittlung der Gerichte ausgefertigte Schuldverschreibung rechtskräftig ist. Nur dem Handel hat man in dieser Anordnung eine Lücke gelassen, um die besten Begründer eines friedlichen Sinnes und des Revolutionshauses durch nichts am Emporkommen zu hindern. Wechselsstaaten daher nicht vom Gerichte verdimirt zu werden, um vor Gericht Kraft zu haben, und dies könnte allerdings zum Verbergen des Vermögens Gelegenheit geben. In der That benutzt man den Wechselerlehr zu diesem Zwecke. Mehrere Personen verliehen ihr Vermögen gegen Wechsel auf Jahreszeit und prolongieren nach Jahresablauf die Urkundenkraft. Allein auch dieser Ausweg wurde verschlossen, als vor ei-

uigen Jahren die Sache durch den Beirath L. zu Kenntniß der Schatz-Kommission, und sodann des General-Polizeibüros gelangte. Es wurde verordnet, daß Wechsel nur vor und durch das Gericht prolongirt werden dürfen und nur ein so prolongirter Wechsel vor Gericht als gültig anerkannt werde. Zugleich wurde auch verfügt, daß ein Wechsel nicht erneuert, nämlich der alte durch einen neuen ersetzt werden könne, wenn die Lage des Kapitals oder das Kapital selbst nicht eine Veränderung erlitten habe. Der Schuldner wurde also in den Stand gesetzt, sich durch eine bloße Anzeige der ungesehlichen Prolongation seines Wechsels seiner Schuld zu entledigen. Demungeachtet wird wohl noch heut der Wechsel dazu benutzt, das Vermögen, vielleicht wenigstens theilweise, der Kenntniß der gefährlichen Behörden zu entziehen.

Stand, Wohnort und vergleichen sind natürlich Rubriken, die in unserem schwarzen Buche des General-Polizeimeisters nicht fehlen. Es soll aber auch Rubriken für ganz eigenhümliche Aufzeichnungen enthalten, z. B. für verwandschaftliche und geschäftliche Verbindungen, für mit Leidenschaft betriebene Beschäftigungen, für geselligen Verkehr u. s. w. Beweise davon kommen bisweilen zu Tage. Der Sohn eines Fabrikanten suchte beim Polizeimeister darum nach, ein selbstständiges Geschäft anlegen zu dürfen; er wurde beschlägt, am anderen Tage wieder zu erscheinen. Der General empfing ihn mit den Worten: „Warum haben Sie eine Frau genommen, die sich mit ihren Eltern nicht vertragen kann? Sie würden viel besser thun, im Geschäft Ihres Vaters zu bleiben, statt dessen Geschäft zu beeinträchtigen u. s. w.“ Wegen der Polizeimeister kannte das geheime Leiden des Petenten so genau, daß dieser in die höchste Bestürzung geriet. Aehnlich bei einem Kunden, welcher wegen eines Hausbaues zum Polizeimeister ging. Er wurde beschlägt, zu warten. Der General ging in ein anderes Zimmer seiner Kanzlei und als er nach einer Viertelstunde wieder heraus trat, sprach er zu dem ehrlichen Bürger: „Sie sind ein „festiger Muskus“, aber ehe Sie an das Bauen eines Hauses gehen, dürften Sie billig davon

denken, der Witwe \*\*\* das Geld für ihr Fortepiano zu bezahlen, zumal die Fabrik dieser Frau seit ihres Mannes Tode durch andere ähnliche Schuldner sehr leidet.“ Beiträge zu derartiger Unwissenheit, wenn sie nicht von den Aemtern geliefert werden, bringen die Spione, welche im Bureau des General-Polizeimeisters sowährend aus- und eingehen.  
[Fortschreibung folgt.]

### Winnenden.

Frucht-Preise vom 14. November 1850.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	12	48	12	—	11	20
" Dinkel alt	6	—	5	17	4	45
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	—	—	—	—	—	—
" Haber neu	4	24	4	3	3	30
" Roggen	8	16	8	—	—	—
" Gerste	6	40	—	—	—	—
" Gerste alt	—	—	—	—	—	—
1 Simri. Weizen	—	—	—	—	—	—
" Einkorn	—	30	—	—	—	—
" Gemischt.	1	4	1	—	—	58
" Erbsen	1	—	—	—	—	—
" Linsen	1	12	—	—	—	—
" Bicken	—	38	—	36	—	32
" Welschr.	1	16	1	12	1	4
" Ackerbohn.	—	52	—	45	—	40

### Schorndorf.

Frucht-Preise am 19. November 1850.

1 Scheffel Kernen . . . . .	12 fl. 36 fr.
1 — Weizen . . . . .	12 fl. 40 fr.
1 — Gerste . . . . .	8 fl. — fr.
1 — Haber . . . . .	4 fl. 24 fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 8 Scheffel.  
Kornhaus-Inspektion.

Pfeiderer.

### Brot- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrot zu . . . . .	22 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwerks auf $7\frac{1}{2}$ Loth.	
1 Pfund Schweinefleisch	
a) gänzes . . . . .	9 fr.
b) abgezogenes . . . . .	8 fr.
1 " Ochsenfleisch . . . . .	8 fr.
1 " Kindfleisch . . . . .	7 fr.
1 " Kalbfleisch . . . . .	8 fr.

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayet, verantwortlichem Redacteur.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 93.

Dienstag den 26. November

1850.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr., bei Inseraten, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, 3 fr.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die betreffenden Verwaltungs-Behörden werden von nächsthendem Erlass des Königl. Ministerium des Innern betr. die Verwendung der an den Abslösungsgebern öffentlicher Körperschaften eingehenden Abschlagszahlungen unter der Auslage in Kenntniß gesetzt, die in solchem enthaltenen Bestimmungen genauest zu beachten.

Den 25. November 1850.

K. Oberamt, Strölin.

Auf die Anfrage einer Kreis-Regierung, wie die auf spätere Abrechnung an der Abslösungsabschuld für zur Abslösung angemeldete Gefälle und Zehenten öffentlicher Körperschaften eingehenden Abschlagszahlungen zu verwenden seyen, ist die Entscheidung ertheilt worden, daß die Verwaltungs-Behörden anzusehen seyen, nur denjenigen Betrag solcher Abschlagszahlungen als laufende Einkünfte zu behandeln, welcher dem mit 4% zu berechnenden Zins aus dem maßlichen Abslösungs-Kapital gleichkommt.

Da der übrige Theil der Abschlagszahlungen bei der Feststellung der Abslösungsabschuld am Kapital abgerechnet wird, so ist derselbe als Grundstocktheil der betreffenden Körperschaft anzusehen, und nach den hiesfür bestehenden Vorschriften sicher zu stellen.

Bei vorwaltenden Zweifel über den sich wahrscheinlich ergebenden Betrag des Abslösungs-Kapitals haben die Verwaltungs-Behörden den Abslösungsbeamten um Auskunft hierüber anzugehen. Stuttgart, den 4. November 1850.

Ministerium des Innern.

### Steinenberg.

#### Holzverkauf.

Am Donnerstag den 28. d. M. Mittags 12 Uhr wird in dem hiesigen Kommunwalde Neuenberg im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

- 85 Stück forchene Teiche,
- 38 — forchene Sägblocke,
- 10 — sichtene Baumstämme,

14 Stück eich. und forch. Stangen,

2 Elfr. buchene Scheiter,

$7\frac{1}{2}$  — forchene ditto,

$10\frac{1}{2}$  — forchene Prügel,

89 Stück buchene Wellen,

764 — forchene Wellen.

Zusammenkunst beim Rathaus.

Den 25. November 1850.

Oberförster Hinderer.